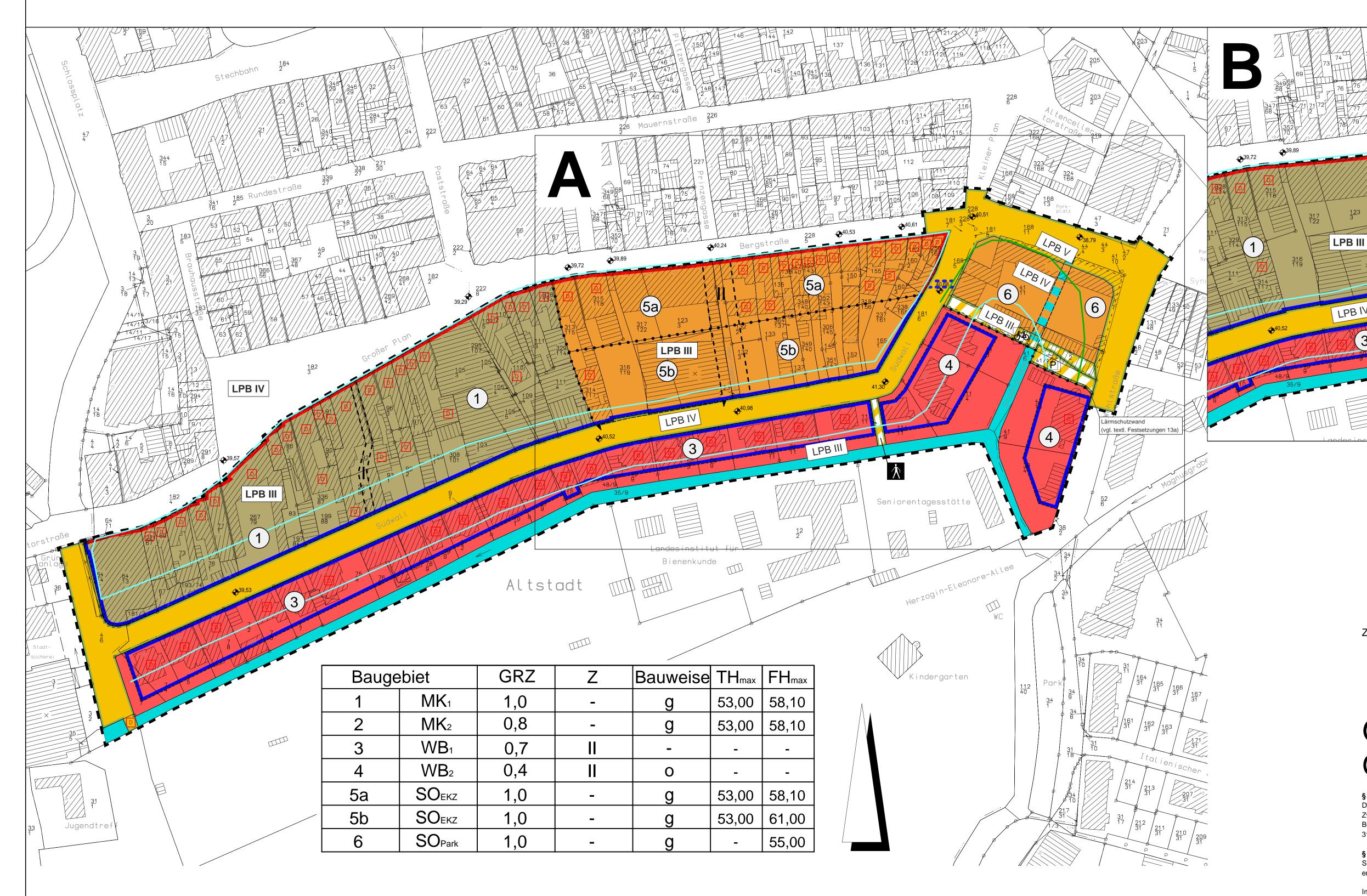
Bebauungsplan Nr. 141 der Stadt Celle "Südwall" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

M. 1:1.000





(§ 11 Abs. 3 BauNVO) (§ 11 Abs. 3 BauNVO) **Geh, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belegende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) mit Angabe der Flächennummer (vgl. textl. Festsetzungen Ziffer 9., (§ 16 Abs. 2, § 19 BauNVO) Vorkehrungen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) (§ 16 Abs. 2, § 20 BauNVO) Lärmpegelbereiche (vgl. textl. Festsetzungen Ziffer 11., 12., 13.)

Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung,

(§ 16 Abs. 2 BauNVO) Zeitlich bestimmte Festsetzungen Kennzeichnung von zeitlich bestimmten Festsetzungen (vgl. textl. Festsetzungen Ziffer 14.) (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

Planzeichenerklärung

Besonderes Wohngebiet mit Angabe der Gebietsnummer

Sondergebiet, Zweckbestimmung Einkaufszentrum mit Angabe der

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

(§ 22 Abs. 3 BauNVO)

(§ 23 Abs. 2 BauNVO)

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 4a BauNVO)

(§ 7 BauNVO)

- Festsetzungen gem. Planzeichenverordnung -1990-

(vgl. textl. Festsetzungen Ziffer 1.)

Kerngebiet mit Angabe der Gebietsnummer

Gebietsnummer (vgl. textl. Festsetzungen Ziffer 5.)

Sondergebiet, Zweckbestimmung Parkhaus

(vgl. textl. Festsetzungen Ziffer 6.)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

geschlossene Bauweise

(vgl. textl. Festsetzungen Ziffer 7.)

Verkehrsflächen. Verkehrsflächen besonderer

Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung,

hier: Rad-/Fußweg und Fahrrad-Stellplätze

offene Bauweise

an die Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Traufhöhe als Höchstmaß, gemessen in m über NN

Firsthöhe als Höchstmaß, gemessen in m über NN

Vorhandener Schachtdeckel mit Höhenangabe über NN

Baugrenze im Obergeschoss, lichte Höhe über Straßenoberkante:

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Fußweg

(vgl. textl. Festsetzungen Ziffer 2., 3., 4.)

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl

(Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung)

Sonstige Planzeichen

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Baudenkmal

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen für das Besondere Wohngebiet (WB)

a) Läden im Sinne § 4a Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, ausgenommen Verkaufsstellen, die einem bestehenden Gewerbebetrieb zugeordnet sind und die Verkaufsfläche 50 gm nicht überschreitet, b) die Ausnahmen nach § 4a Abs. 3 BauNVO.

Festsetzungen für das Kerngebiet (MK)

2. Es sind nicht zulässig: a) Tankstellen,

b) Vergnügungsstätten, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist (z.B. Nachtlokale, Striptease-Lokale, Table-Dance-Bars, Peep-Shows, Sex-Kinos o.ä.), c) Bordelle oder bordellähnliche Betriebe.

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

d) Spielhallen. 3. Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben: Die maximal zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe beträgt je Teilgebiet (MK₁, MK₂) 5.000 qm 4. Wohnungen, einschließlich Wohnungen im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, sind allgemein zulässig. Die all-

Festsetzungen für das Sondergebiet, Zweckbestimmung Einkaufszentrum (SO_{EKZ})

Zulässige Nutzungen sind a) 1 Einkaufszentrum mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche im Einzelhandel von 14.000 qm. Innerhalb der Gesamtverkaufsfläche gilt für einzelne Warengruppen folgende Gliederung: Max. zulässige Verkaufsfläche

Elektro, Unterhaltungselektronik, Foto, PC, Neue Medien 2.500 qm Schuhe, Lederwaren 1.800 gm 2.000 gm Lebensmittel, Reformwaren Spielwaren, Sport- und Hobbvartikel 2.000 qm Drogerie- und Parfümeriewaren 900 qm Bücher, Schreibwaren 800 qm Uhren, Schmuck, Optik

Sonstiger Einzelhandel b) Schank- und Speisewirtschaften bis insgesamt maximal 1.000 qm Gastronomiefläche, c) Dienstleistungsbetriebe,

gemeine Zulässigkeit der Wohnungen gilt ab dem 1. Obergeschoss.

e) Wohnungen (ab 2. Obergeschoss), f) Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Festsetzungen für das Sondergebiet, Zweckbestimmung Parkhaus (SO_{Park})

6. Innerhalb der festgesetzten Sondergebietsfläche "Parkhaus" ist der Bau eines dem Einkaufszentrum (Textfestsetzung Ziffer 5.) zugeordneten Parkhauses einschließlich Zufahrten zulässig. Zulässige Einrichtungen sind ferner Abstellplätze für Fahrräder (Parkgarage für Fahrräder) und Toilettenanlagen.

Festsetzungen zur Bauweise und zur überbaubaren Grundstücksfläche

7. Geschlossene Bauweise: Traufgassen, Brandgassen und Durchgänge sind zulässig. 8. Baulinien gelten für die Erdgeschosse in den jeweiligen Baugebieten. Überschreitungen durch auskragende Obergeschosse sind je Geschoss bis zu 0,45 m zulässig. Überschreitungen von Baulinien und Baugrenzen sind weiterhin zulässig sofern und so weit es zur Umsetzung des Architektenwettbewerbs der Stadt Celle für das Einkaufszentrum erforderlich ist.

Festsetzungen zu Geh,- Fahr- und Leitungsrechten

9. Innerhalb der mit "I" bezeichneten Belastungsfläche ist ein mindestens 3 m breites Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu schaffen, das den Großen Plan mit der Straße Südwall verbindet.

10. Innerhalb der mit "II" bezeichneten Belastungsfläche ist ein mindestens 3 m breites Gehrecht zugunsten der

Festsetzungen zum Immissionsschutz

11. Zum Schutz von Büro- und Wohnnutzungen bzw. entsprechend schutzbedürftiger Nutzungen werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 festgesetzt. Die Festsetzungen gelten für die dem Südwall, der Bergstraße und der Wehlstraße zugewandten Gebäudefronten. Für Seitenfronten gelten jeweils um eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche. Den Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an

acti passiveri octialisti	Tutz.		
Lärmpegelbereich	Maßgeblicher	Erforderliches bewertetes Schalldämmmaß	
nach DIN 4109	Außenlärmpegel La	der Außenbauteile	
	[dB(A)]	$^{1)}R_{w, res}[dB(A)]$	
		Wohnräume	Büroräume ²⁾
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	71 – 75	45	40
VI	76 – 80	50	45
1)resultierendes Schalld	dämmmaß des gesamte	n Außenbauteils (Wänd	le, Fenster, und Lüftung
²⁾ An Außenbauteile von	n Räumen, bei denen de	er eindringende Außenlä	irm aufgrund der in den

⁻'An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforde-Im Besonderen Wohngebiet sind bis zu einem Abstand von 18 m zur Straßenmitte des Südwalls bauliche

Anlagen mit schützenswerten Nutzungen geschlossen auszuführen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb des Abstandes ist zulässig. Zum Schutz der Nachtruhe sind in den Bereichen, in denen Schallpegelbereich III und höher gilt, für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schaltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereichs genügen.

Die Maßnahmen sind bei Neubau-, Um- und Ersatzbauten durchzuführen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz 13. Zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrs- und Betriebslärm im Parkhaus ist das Parkhaus mit entsprechenden baulichen Vorkehrungen zu errichten: a) hochabsorbierende Deckenverkleidungen in Verbindung mit schallgedämmten Lüftungsgittern an allen

12. LKW-Anlieferzonen sind einzuhausen und mit Rolltoren auszustatten. Die Tore müssen ein Schalldämmmaß von

mind. 15 dB(A) aufweisen. Lärmintensive Arbeiten sowie Be- und Entladevorgänge sind bei geschlossenen Toren

Öffnungen des Parkhauses der Südwest- und Südostfassaden mit einer Schalldämmung von mindestens 15 dB(A) für alle Oktaven. Entlang der Parkauszufahrt zur Wehlstraße ist an der Grenze zum südlich angrenzenden Besonderen Wohngebiet eine 3 m hohe Lärmschutzwand zu errichten oder Einhausung der Parkhausausfahrt; Lärmschutzwand bzw. Einhausung sind nicht erforderlich, wenn die Ausfahrt in der Zeit b) schallgedämmte Lüftungsgitter an allen Öffnungen des Parkhauses der Südwest- und Südostfassaden mit

einer Schalldämmung von mindestens 15 dB(A) für alle Oktaven und den Nordost- und Nordwestfassaden mit

einer Schalldämmung von mindestens 6 dB(A) bzw. 8 dB(A) und Einhausung der Parkhausausfahrt zur c) geschlossene Ausführung des Parkhauses.

vorgenannten Bedingungen (Festsetzungen "A").

Zeitlich bestimmte Festsetzungen

14. Für die innerhalb der mit einem Rechteck erfassten Flächen werden zeitlich bestimmte Festsetzungen getroffen. Festsetzungen "A": Diese Festsetzungen (Art der baulichen Nutzung: SOEKZ) gelten ab dem Tag, an dem bei der Stadt Celle ein Bauantrag für den Bau eines Einkaufszentrums in dem als Sondergebiet festgesetzten Plangebietsteil eingeht. Festsetzungen "B": Diese Festsetzungen (Art der baulichen Nutzung: MK) gelten in der Zeit außerhalb der

Ortliche Bauvorschrift über Gestaltung

Die Satzung gilt für das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 "Südwall" festgesetzte Sondergebiet, Zweckbestimmung Einkaufszentrum (SO_{EKZ}). Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift wird im Norden von der Bergstraße, im Osten und Süden vom Südwall und im Westen von den westlichen Grundstücksgrenzen der Parzellen 313/115 und 314/1117 gebildet.

Schaufenster in der Bergstraße sind maximal bis zu einer Höhe von 7,0 m über Gelände auszuführen, sie ermöglichen Einblicke in die Läden und dienen der Belichtung.

Im Südwall sind die Fassaden durch Öffnungen zu gliedern. Fassaden sind in Übersetzung der kleinteiligen Parzellen- und Fassadenstrukturen der Celler Altstadt zu gliedern. Die

Linienführung der im Bestand vorhandenen Geschossvorkragungen im 1. Obergeschoss sind bei Neubauten durch

Fassadenauskragungen in ähnlicher Höhe über Gelände bis zu 45 cm Tiefe auszuführen. Die kleinteilige Parzellenstruktur ist auch durch Farbe, Material und Architektur (Bandkonzept des

Architektenwettbewerbs "Fassade "Altstadt-Galerie Celle") in der Fassade und der Dachlandschaft abzubilden.

§ 3 Dächer

§ 2 Fassaden

Die Gebäude des Einkaufszentrums sind grundsätzlich traufständig zu Bergstraße und Südwall auszurichten. Die Bandstruktur (Bandkonzept des Architektenwettbewerbs "Fassade "Altstadt-Galerie Celle") der Fassaden setzt sich im Dachbereich fort. Die Dach- und Firsthöhen sowie die Dachneigungen ergeben sich aus der Länge und Faltung der

Die Vielfalt des städtebaulichen Erscheinungsbildes ist durch an das Ortsbild angepasste unterschiedliche Trauf- und Firsthöhen aufzugreifen. Dächer sind traufständig zur Bergstraße und zum Südwall auszubilden. Die Neigung der unmittelbar an den anliegenden Straßen (Bergstraße, Südwall) aufsteigenden Dächern beträgt mindestens 32°.

Zulässig sind Lichtkuppeln, Lichtbänder, Glasausschnitte und ähnliche verglaste Bauteile sowie haustechnische Anlagen (z.B. Klimaanlagen), soweit sie nicht von Straßenraum einsehbar bzw. in die Architektur und die Dachlandschaft integriert sind. Nicht zulässig sind gaubenähnliche Aufbauten.

Um den Bandcharakter darzustellen, ist die Materialität und Farbe der Dächer denen der sich anschließenden Fassade des Straßenbereichs anzupassen. Flachdachbereiche dürfen auch als Gründächer ausgebildet werden.

Werbeanlagen an oder vor Fassaden sind unterhalb der Brüstung des ersten Obergeschosses bzw. bis max. 1 m über der Geschossvorkragung anzubringen.

Werbeschriftzüge sind nur in Einzelbuchstaben zulässig, so dass die Fassade optisch durchgehend erkennbar ist. Die Höhe der Werbeanlagen und Logos kann max. 40 cm betragen.

Schaufensterscheiben dürfen nur von innen und zu jeweils max. 10 % Fläche beklebt werden. Die Beklebung muss einen Abstand zum Fensterrahmen von mind. 10 cm einhalten. Die Höhe der Schriftzüge und Logos kann max. 40 cm betragen. Größere Werbeflächen sind nur hinter bzw. in den Schaufenstern mit einem Innenabstand von mind. 20 cm

Werbeausleger dürfen eine Größe von max. 80 x 80 cm nicht überschreiten. Es ist max. 1 Ausleger je Band-

Nicht zulässig sind: Werbeanlagen auf Dächern, Werbeanlagen an Brücken, Werbeanlagen mit wechselndem Licht

Nachrichtliche Übernahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umschließt zahlreiche einzelne Kulturdenkmale und befindet sich darüber hinaus innerhalb des als Ensemble geschützten Stadtdenkmals "Altstadt Celle". Es gilt Denkmalschutz gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Hinweise

- 1. Für die südlich des Straßenzuges Westcellertorstraße/Großer Plan/Bergstraße liegenden Flurstücke (ausgenommen die Parzellen 317/122, 123/3, 105/3) des Bebauungsplanes gilt die "Örtliche Bauvorschrift der Stadt Celle über die Gestaltung der baulichen Anlagen in der Altstadt" von 1978. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 1 vom 23.01.1979 veröffentlichten Satzung.
- 2. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb einer seit dem hohen Mittelalter besiedelten Fläche, so dass archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind. "Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen." (§ 14 NDSchG) Auf die weiteren Bestimmungen der §§ 12ff NDSchG zu Ausgrabungen und Funden wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 15.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 "Südwall" Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.12.2006 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Celle, den ___.__.

Oberbürgerm eister

Planverfasser Der Bebauungsplan Nr. 141 wurde ausgearbeitet im Fachbereich Stadtentwicklung, Fachdienst Stadtplanung Celle, den ___.__. Planunterlage Kartengrundlage: Automatische Liegenschaftskarte (ALK) Katasteramt Celle (L_ Gemarkung Celle, Flur __ Maßstab 1:1.000 Die Planunterlage entspricht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ___.__). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen ist einwandfrei möglich. GLL Wolfsburg, Katasteramt Celle Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am _ dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 141 und der zugehörigen Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 141 und die zugehörige Begründung haben vom __. BauGB öffentlich ausgelegen Celle, den ___.__. Oberbürgermeister Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Celle hat den Bebauungsplan Nr. 141 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am __.__ als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die zugehörige Begründung beschlossen. Celle, den ___.__. Oberbürgerm eister Inkrafttreten Der Bebauungsplan Nr. 141 ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt gemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Celle, den ___.__. Oberbürgerm eister Verletzung von Vorschriften Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 141 ist die Verletzung von Vorschriften nicht Celle, den __.__. Oberbürgerm eister

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) und der §§ 56 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Celle diesen Bebauungsplan Nr. 141, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, sowie der örtlichen

Celle, den ___.__.

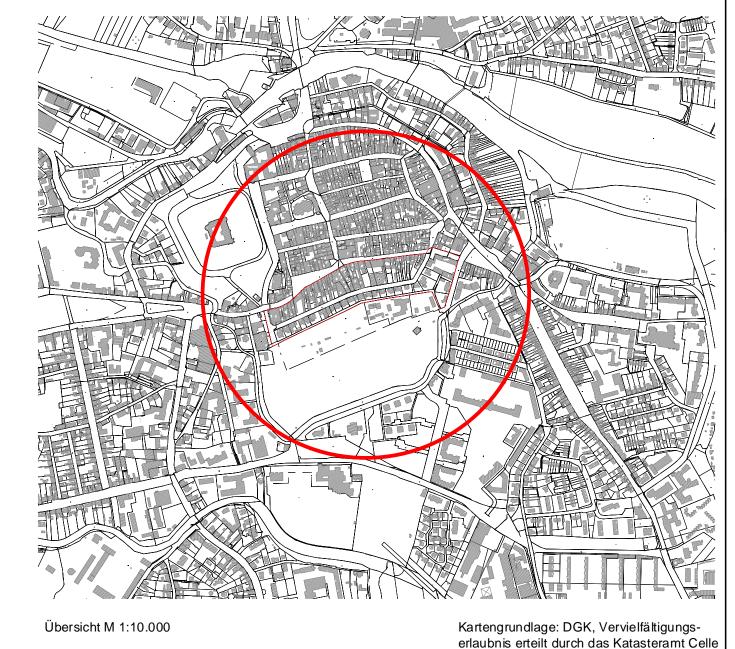
Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Oberbürgermeister

Stadt Celle

Bebauungsplan Nr. 141 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

"Südwall"



Fachdienst 61 - Stadtplanung Fachbereich 5 - Stadtentwicklung

Stadt Celle - Der Oberbürgermeister

Entwurf 20.07.2010